

## 14 Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

*Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.*

### I Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Inneren Erkrankungen der Pferde und anderer Einhufer

II **Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

### III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin der Pferde oder eines überwiegend im Pferdebereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung "Pferde" kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnung „Betreuung von Pferdesportveranstaltungen (Turniertierarzt)“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Pferde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 bis 2.5 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

### IV Wissensstoff:

- 1 Gesamtgebiet der Inneren Medizin der Pferde und anderer Einhufer einschließlich Parasitologie und Hautkrankheiten
- 2 Labordiagnostik
- 3 Bildgebende Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT, Szintigraphie) einschließlich Strahlenschutz
- 4 Diätetik
- 5 Tierschutz, Pferdehaltung, Betreuung von Pferdebeständen, Krankheitsprophylaxe
- 6 Sportmedizin und Leistungsphysiologie
- 7 Internistische Notfall- und Intensivmedizin, Infusions- und Schmerztherapie
- 8 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 9 Erstellung von Gutachten
- 10 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Bestimmungen

**V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

**VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Wer zum 01.02.2017 (Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Weiterbildungsganges gemäß WBO vom 20.11.2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30.11.2016) eine Weiterbildung im Gebiet „Innere Medizin des Pferdes“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin der Pferde“.
- 2 Wer zwischen dem 01.02.2017 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Innere Medizin der Pferde“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 31.01.2025, Anträge nach Abs. 2 nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.